

12.05.2016

Kleine Anfrage 4774

des Abgeordneten André Kuper CDU

Aktuelle Steuerschätzung und erhebliche Bundesentlastungen für die nordrhein-westfälischen Kommunen: Höhere Einnahmen für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen

Der Arbeitskreis „Steuerschätzung“ hat seine Prognosen aktuell nach oben korrigiert. Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen werden in den nächsten Jahren weiter wachsen. Auch die Kommunen können sich über höhere Steuereinnahmen freuen als ursprünglich angenommen. Verglichen mit der Steuerschätzung vom November 2015 ergeben sich Mehreinnahmen von 0,7 Milliarden Euro. Das entspricht einem Plus von 0,8 Prozent.

Insgesamt werden für die Gemeinden Steuereinnahmen in Höhe von 93,6 Milliarden Euro im Jahr 2016 und 101,2 Milliarden Euro im Jahr 2017 prognostiziert. Im Jahr 2015 lagen die kommunalen Steuereinnahmen bei 92,8 Milliarden Euro. Das Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer wird sich 2016 aufgrund von Einmaleffekten gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich um 1,7 Prozent – das entspricht 800 Millionen Euro – auf 45 Milliarden Euro verringern. Diesem Rückgang steht ein überproportionaler Anstieg um 10,9 Prozent im Jahr 2017 gegenüber.

Parallel dazu werden die Kommunen durch den Bund weiterhin immer stärker entlastet. Nachdem bereits seit dem Jahr 2014 die vollständige Übernahme der Kosten der Grundsicherung durch den Bund übernommen wurde, sind bereits Milliarden schwere Hilfen auf dem Weg. Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen wurde auch beschlossen, dass die zum damaligen Zeitpunkt bereits beschlossene Soforthilfe in Höhe von 1 Mrd. Euro (sogenannte Übergangsmilliarde) für das Jahr 2017 um zusätzliche 1,5 Mrd. Euro (bundesweit) auf dann 2,5 Mrd. Euro (bundesweit) aufgestockt wird. Der Aufstockungsbetrag in Höhe von 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 wird in Höhe von 500 Mio. Euro über einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) sowie zu 1 Mrd. Euro über einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils verteilt. Darüber hinaus hat der Bund die Kommunen im Jahr 2015 bereits um 2 Milliarden Euro bei den Flüchtlingskosten entlastet und beteiligt sich seit diesem Jahr dauerhaft und strukturell an den Kosten der Unterbringung von Asylsuchenden.

Für den 31. Mai 2016 sind zudem eine weitere Entlastung der Kommunen von den Flüchtlingskosten sowie eine Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten vorgesehen. Außerdem wird die Bundesregierung die zugesagte Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro ab dem Jahr 2018 konkretisieren und auf den Weg bringen.

Datum des Originals: 11.05.2016/Ausgegeben: 13.05.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Mit welchen Mehreinnahmen aufgrund der neuen Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzung wird für die nordrhein-westfälischen Kommunen gerechnet?
2. Welche Entlastungswirkung haben die genannten Bundesmittel (Grundsicherung, Flüchtlingskosten, Finanzhilfen) für die nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2015 erbracht?
3. Welche kommunal-individuellen Entlastungswirkungen werden die genannten Bundesmaßnahmen für die nordrhein-westfälischen Kommunen in den kommenden beiden Jahren haben?
4. Welchen konkreten Entlastungsweg, in Bezug auf die im Koalitionsvertrag des Bundes geplante Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro, präferiert die Landesregierung?
5. Vor dem Hintergrund der weiteren Verhandlungen über die Entlastung der Kommunen durch den Bund im Bereich der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen stellt sich auch hier die Frage des Weges der Entlastung. Dabei stellt sich jedoch in Bezug auf die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft, mittlerweile die Frage der Bundesauftragsverwaltung, wenn der Bund mehr als 50% der Finanzierungslast trägt. Gemäß § 46 Absatz SGB II heißt es in Absatz 5 Satz 3: In den Jahren 2015 bis 2016 erhöht der Bund seine Beteiligung an den Leistungen nach Satz 1 um 3,7 Prozentpunkte auf 35,3 vom Hundert im Land Baden-Württemberg, auf 41,3 vom Hundert im Land Rheinland-Pfalz und auf 31,3 vom Hundert in den übrigen Ländern. Im Jahr 2017 erhöht der Bund seine Beteiligung an den Leistungen nach Satz 1 um 7,4 Prozentpunkte auf 39,0 vom Hundert im Land Baden-Württemberg, auf 45,0 vom Hundert im Land Rheinland-Pfalz und auf 35,0 vom Hundert in den übrigen Ländern. Wie bewertet die Landesregierung die höhere Beteiligungsquote an den Kosten der Unterkunft von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz durch den Bund, angesichts der Problematik, dass die Möglichkeit der Umwandlung in Bundesauftragsverwaltung insbesondere durch die erhöhten Beteiligungsquoten dieser beiden Länder besteht?

André Kuper